

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1

310
112

Declarirtes
EDICT,

Wegen der Vieh = Seuche,

Und wie man sich in

Seiner Königlich Majestät Lande,
wenn ein und andere Dertter damit inficiret
werden solten/

Zu Abwendung der daraus zu besorgenden weitem Eindringung/
so wohl bey der anhaltenden Seuche / als auch/
wenn selbige aufgehöret/

Und in Ansehen des zu schlachtenden Viehes
zu verhalten habe.

Sub Dato Berlin den 13. Martii 1722.

Wir **Friedrich Wilhelm, von Got-**
tes Gnaden, König in Preussen, Marggraff
zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erbs-Cämmerer und Churfürst/
Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin / in Gels-
dern / zu Magdeburg / Sleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen
Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Ca-
min / Wenden / Schwerin / Raseburg und Wlders / Graff zu Hohenzol-
lern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen/
Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre und Wlizing-
gen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /
Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. Thun kund / und fügen hiermit zu
wissen / nachdem das Sterben unter dem Horn-Vieh leider an ver-
schiedenen Orten in denen benachbarten answärtigen Provinzien eine
zeitler eingerissen / und an theils Orten überhand genommen / daß Wir
dannhero aus Landes-väterlicher Vorsorge zu Abfehrung des Unfers
Unterthanen daraus zu besorgenden Ruins, und, damit diesem Land-
verderblichen Ubel unter Götlicher Obhut / so viel es nur immer mög-
lich / vorgebeuget werden möge / vor nöthig und diensam zu seyn ermeß-
sen / über dasjenige / was wegen Zurückhaltung des aus verdächtigen
Orten kommenden Horn-Viehes / der in gewissen Fällen damit verstat-
teten Quarantaine und Durchschwemmung / auch sonst anbefohlen /
insbesondere auch wegen Einscharrung und Begrabung des verreckten
Viehes in einer Tiefe von 5. Ellen / in Unfern Edicken vom 7. Decemb.
1711 / 14. Febr. 1714 / 25. Aug. und 20. Octobr. 1716 / auch unterm
30. Jun.

30. Jun. 1721. und 22. Januar. 1722. neuerlich verordnet/ gegenwärtiges
Edict publiciren und die ıetz angeführte dadurch auf gewisse Weise zu
declariren und zu extendiren. Setzen demnach/ ordnen/ wollen, und
befehlen allergnädigt und zugleich ernstlich.

I.
DA man wahrgenommen/ was gestalt die bis daher grassirte Vieh-
Seuche so gar ansteckend sey/ daß nicht allein das gesunde Vieh,
wenn es aus Gefässen/ woraus das francke geossen oder gefressen/ auch
sonsten an etwas gekommen/ welches nur von diesen berührtet/ sofort
angesteckt/ sondern auch dieses Contagium durch dergleichen Leute/ so
franckes Vieh gewartet gehabt/ propagiret/ und dem gesunden Vieh
zugebracht worden; So soll beyerspührung einer Seuche das gesunde
Vieh so fort von dem francken so wohl in den Ställen/ als auf der Wey-
de/ durch abzäumen oder zu machende Gräben/ gänglich separiret/ mit
einem eigenen Hirten versehen/ derjenige Hirte/ oder wer sonst franckes
Vieh gewartet/ auch zu keinem gesunden Vieh gelassen werden/ bis er
zuforderst sich und seine Kleider wohl gewaschen/ gereiniget/ und erst-
lich beym Feuer/ hernach aber in freyer Luft wohl durch und ausge-
wittert haben wird/ wie dann auch der Ort/ wo das francke Vieh um-
gefallen/ 1. bis 2. Ruthen ins quadrat umgegraben/ die Gefässe aber/
woraus es gefressen oder geossen/ mit heisser Lauge einigemahl wohl
gereiniget werden sollen.

2. In dem Dorffe/ woselbst das Unglück von der Seuche sich
eingedrungen/ es sey in einem oder mehrern Häusern oder Ställen/ soll
keiner/ so lange die Kranckheit dauret/ sich untersehen Umgang mit an-
dern Dörffern zu haben/ und dadurch das Ubel dahin zu bringen/ wie
dann auch derjenige/ bey welchem dergleichen Vieh-Seuche sich zu al-
lererst geäußert/ aller communication mit denen Nachbarn im Dorffe
sich zu enthalten; Zu welchem Ende dann/ und damit die gesunden Der-
ter und Dörffer von denen unreinen und verdächtigen nicht inficiret
werden mögen/ diese durch eine Postirung von Bauren dergestalt bey
Tag und Nacht eingeschlossen werden müssen/ daß weder Menschen noch
Vieh daraus kommen könne/ wiewohl solchensals denen Erstern die nö-
thige Lebens-Mittel abgefolget und auf gewisse Distanz hingeleget/ vor
das Vieh aber die provision an Heu und Stroh/ wenn in denen infi-
cirten Dörffern daran sich ein Mangel eräugnen würde/ von dem Gref-
se/ worinnen selbiges belegen/ angeschafft/ nicht weniger auch/ wenn nach
Aufhörng gedachter Seuche/ bey Reinigung der damit behaftet gewe-
senen Derter/ dasjenige Hart- und Rauch-Futter/ so über das Vieh gele-
gen/ und durch dessen Ausosfemen oder Transpiration inficiret wor-
den/ ohne das geringste Nachsehen verbrandt und der daraus entstandene
Schade von vorerwehntem Grefse vergütet u. übertragen werden muß.

3. So bald ein oder anderes Vieh von der ansteckenden Seuche er-
francket/ und darauf verreckt/ muß der Eigenthümer dahin bedacht
seyn/ daß es Inhalts Unserer desfalls emanirten Edicte mit Haut und
Haare/

Haare / Hörnern / Klauen und ohne Anshauung des Fettes / Eingangs erwehnter massen / 5. Ellen tief in die Erde verscharrt werden / damit weder die Hunde oder einiges Wild / wodurch die Seuche von einem Ort zum andern gebracht werden kan / davon etwas auffressen / oder demselben nähern möge / wie dann auch zu mehrerer präcaution alle Hunde in denen inficirten Dörffern angeschlossen / widrigenfalls aber todt geschossen werden müssen / und sollen überdem diejenige / welche in diesem Stücke oder in Ansehen dessen / so ratione der Einscharrung verordnet / zuwider handelen würden / mit einer ansehnlichen Geld- oder dem Befinden nach Leibes-Straffe andern zum Exempel angesehen werden.

4. Belangend die wider die Vieh-Seuche zu gebrauchende Mittel / wie nemlich das Gesunde davor präserviret / und das francke Vieh genesen könne / haben Unsere Land-Räthe mit der von Uns durch den Druck publicirten so genannten gründlichen Anweisung / denen derselben bedürftigen Unterthanen an die Hand zu gehen / wie dann auch istgedachte Land-Räthe / nach Beschaffenheit der Umstände / mit erfahrenen Vieh-Ärsten wohl zu überlegen / durch was für Mittel und Arzneyen diesem Land-verderblichen Ubel abgeholfen werden möge / wovon Sie dann / und wie weit diese Mittel zugeschlagen / von Zeit zu Zeit ihren Pflicht-mäßigen Bericht abzustatten.

5. Wenn durch Gottes Gnade ein Hoff oder Dorff von der Vieh-Seuche wieder befreyet / und ein oder anderes Vieh von der Krankheit genesen solte / muß selbiges in freye Luft gebracht und wenigstens 14. Tage lang von dem gesunden Vieh abgefondert werden.

6. Die Ställe / worinnen inficirtes Vieh gelegen oder gestorben / müssen behörlich und mit allem Fleisse gereiniget / selbige auch an Fenstern und Thüren einige Stunden offen gehalten werden / und zwar am hellen Tage / wenn die Sonne schon ziemlich hoch gekommen ist / damit die Luft wohl durchstreichen und sie auswittern könne; Auch sollen gedachte Ställe eingemahl nacheinander wohl ausgesaubert / das darinn befindliche Holzwerk mit scharffer Lauge und Sals wohl gewaschen / der Kalk und Leimen / so viel es inier thunlich / abgescharrt / und aller darauf entstehender Staub und Unflath daraus gekehret / die in denen Ställen befindliche Fourage an Stroh / Heu und hartem Futter aber ebenfals heraus geschafft und vorher verordneter massen verbrandt werden.

7. Nach gescheneher Reparirung der Wände in gedachten Ställen muß auf einer Eiseren Platte ein Hauch von angezündeten Büchsen- oder schwefelhaften Pulver zu unterschiedlichen mahlen 2 oder 3 mahlen des Tages angezündet / und solcher gestalt denen schädlichen Dünsten remediret und abgeholfen werden / gestalt dann / wenn mittelst Beobachtung obiger Präcautionen die Ställe nachhero einige Tage offen gestanden / wohl durchwehet und durchwittert seyn / selbige sicher wieder bezogen und gebraucht werden mögen.

8. Ehe und bevor bey Cesirung der Vieh-Seuche die Postirung wieder aufgehoben / und denen Einwohnern der inficirten Dörffer die Communication und das Vieh-Commercium mit denen gesunden Orten verstatet wird / sollen jene gehalten seyn gehöriger massen und mittelst glaubhafter / allenfals zu beschwerenden Attestate zu dociren und darzuthun / daß nicht allein die vorgeschrie-

bene

Gene Auswitterung des Viehes so wohl als die Reinigung der Ställe verordnete massen geschehen / sondern auch / das vorewähnte Einwohnere / bevorab aber diejenige / so das francke Vieh gewartet / ihre Kleider wenigstens 14. Tage auf dem obersten Boden der Häuser oder sonst an einem erhabenen Orte aufgehangen / und also durchwehet / durchwittert / mit Rauch durchdräuchert / und nachhero noch einige Tage durch Wind und Luft gereinigt / und das reconvallescierende oder auch gesund gebliebene Vieh die verordnete Quarantaine gehalten habe.

9. Lassen Wir es bey Unserm Verboth / das kein aus dem Herzogthum Mecklenburg und andern verdächtigen Landen kommendes Horn- oder anderes Vieh / zu Verhütung der durch die bey dem Viehe vorhandene Leute sonst zu besorgenden Fortbringung des contagii, auf die in Unserm Lande zu haltende Vieh-Märkte / bis auf anderweite ordre und erfolgter cessirung der Seuche gelassen / auch daherwerts keine Fourage gekaufft werden solle / lediglich verwenden / und ist Unsere ernstliche Willens-Meinung / das darüber bey der in Unserm Edict vom 22. Jan. des laufenden Jahres angedroheten Straffe nachdrücklich gehalten werden solle. Nicht weniger haben

10. Unsere Regierungen / insonderheit aber Steuer- und Accise-Bediente / auch die Magisträte in denen Städten / welchen die Direction und Aufsicht des Policey-Wesens von Uns anvertrauet worden / jederzeit dahin zu sehen / das kein anderes als gesundes und frisches Vieh geschlachtet und feil gehabt ; Zu dem Ende auch / und / damit drüber gehalten werde / von denen Verordneten aus der Bürger-schafft und dem Schlächter-Gewerk / welche jedes Orts Obrigkeit hierzu zu expresse zu bestellen hat / besondere Visitationen und Untersuchungen / so offft sie es nöthig finden / angestellt werden mögen.

11. Daferne nun igtbesaate Verordnete wider Verhoffen das geschlachtete oder zum Kauff feil habende Fleisch mangelhaft befunden / oder solches von glaubhaften Leuten denunciiret werden solle / muß solches von denen Ersten so fort gehörigen Orts angezeigt / letztenfalls aber die erforderte Untersuchung angestellt werden / da dann die contravenienten andern zum Exempel mit einer ansehnlichen Geld-Straffe / oder dem Befinden nach am Leibe davor angesehen werden sollen.

12. Nachdem auch ein und andere Zufälle und Umstände sich eräugnen können / welche in gegenwärtigem Edicto nicht enthalten ; So haben Unsere Regierungen / Verwesere / Haupt- und Umt-Leute / auch alle und jede Obrigkeiten / nach jedes Orts Gelegenheit / dasjenige darunter zu verfügen / was nechst Göttlicher Hülffe zu Abwendung dieser höchst-schädlichen Seuche etwan nöthig und diensam seyn möge.

13. Damit auch dieses Patent zu jedermans Wissenschaft kommen und darüber mit desto mehrern Nachdruck gehalten werden möge ; So ordnen und wollen Wir / das selbiges ohne Zeit Verlust zum Druck befördert / an denen Orten / woselbst es nöthig / gehbriger massen publiciret / affigiret / durch Verlesung von den Küffern auf denen Kirchhöfen / auch sonst bekandt gemacht und darüber in allen Stücken in denen Städten und auf dem Lande gehalten werden solle.

Urkunlich haben Wir oft berührtes Unser Edict eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 13. Martii 1722.

Fr. Wilhelm.



Schlittenbach.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FL

6078

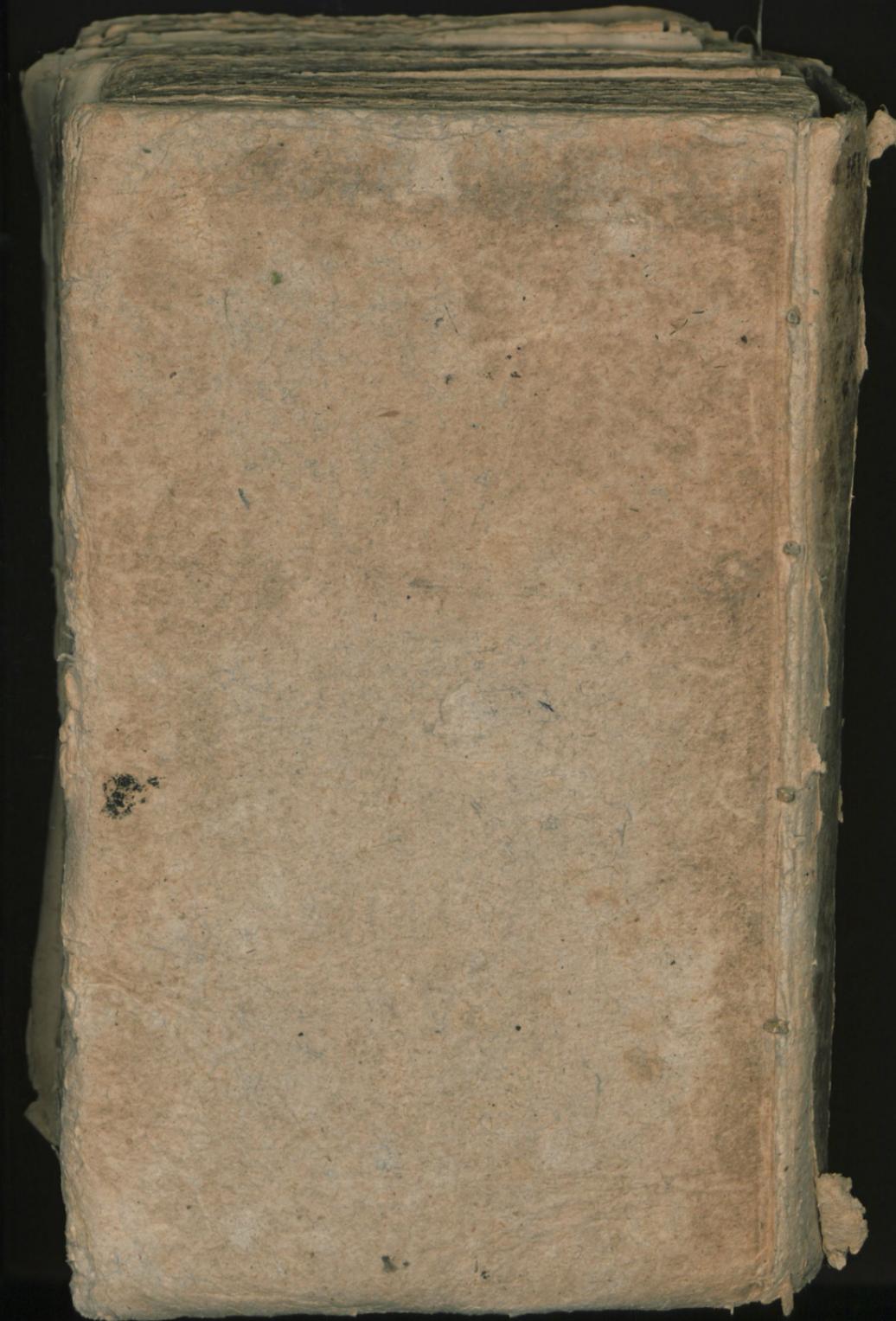
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





310
112

Declarirtes
EDICT,

Wegen der Vieh = Seuche,

Und wie man sich in

iglichen Majestät Lande /

andere Derter damit inficiret

werden solten /

araus zu besorgenden weitem Eindringung /

der anhaltenden Seuche / als auch /

wenn selbige aufgehöret /

n des zu schlachtenden Viehes

zu verhalten habe.

to Berlin den 13. Martii 1722.

iderich Wilhelm, von Got-

den, König in Preussen, Marggraff

il. Röm. Reichs Erb. Cammerer und Churfürst /

Oranien / Neufchatel und Vallengin / in Gels-

leve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der

zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen

dürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Ca-

st / Raseburg und Mdbers. Graff zu Hohenzol-

z Ravenberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /

Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blipin-

g / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /

eda / u. u. Thun kund / und fügen hiermit zu

Sterben unter dem Horn-Vieh leider an ver-

benachbarten answärtigen Provinzien eine

n theils Orten überhand genommen / daß Wir

väterlicher Vorsorge zu Abfehrung des Unfern

besorgenden Ruins, und / damit diesem Land-

Göttlicher Obhut / so viel es nur immer mög-

er möge / vor nöthig und diensam zu seyn ermeß-

en wegen Zurückhaltung des aus verdächtigen

Viehes / der in gewissen Fällen damit verstat-

t Durchschwemmung / auch sonstien anbefohlen /

insbesondere auch wegen Einscharrung und Bergrabung des verreckten Viehes in einer Tiefe von 5. Ellen / in Unfern Edicten vom 7. Decembr. 1711 / 14. Febr. 1714 / 25. Aug. und 20. Octobr. 1716 / auch unterm

30. Jun.

